Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Antwort auf Anfragen** | Geschäftsbereich | Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 106 - Umweltschutz |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Heike Obenlüneschloß<br>563 - 5212<br>563 - 8049<br>heike.obenlueneschloss@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 07.07.2021 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0755/21/1-A**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **19.08.2021** | **BV Uellendahl-Katernberg** | **Kenntnisnahme** |

**Ausgleichsflächen im Bezirk - Beantwortung von Fragen der BV**

**Grund der Vorlage**
In der Sitzung der Bezirksvertretung am 20.05.21 hat die Fraktion BÜNDNIS 90 – DIE GRÜNEN Fragen zu Ausgleichsflächen in Uellendahl-Katernberg an die Verwaltung gestellt.

**Beschlussvorschlag**
Die Beantwortung der Fragen wird zur Kenntnis genommen.

**Unterschrift**

Meyer

**Begründung**

In der Sitzung der Bezirksvertretung am 20.05.21 hat die Fraktion BÜNDNIS 90 – DIE GRÜNEN Fragen zu Ausgleichsflächen in Uellendahl-Katernberg an die Verwaltung gestellt, die von unteren Naturschutzbehörde beantwortet werden.

1. Wie viele Bauanfragen in unserem Bezirk, für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, hatten wir in den letzten 5 Jahren?

   Ausgleichsflächen sind erforderlich für Vorhaben, die mit Eingriffen in den Naturhaushalt auf der Grundlage des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz verbunden sind. Für Bauvorhaben im baurechtlichen Innenbereich sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei Bauvorhaben im baurechtlichen Außenbereich können häufig Maßnahmen auf dem Eingriffsgrundstück

umgesetzt werden, wie z.B. Anpflanzungen zur Einbindung des Neubaus in das Landschaftsbild.
Im Rahmen von ca. zehn Baugenehmigungen im Außenbereich wurde die Eingriffsregelung in den letzten 5 Jahren angewendet und Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken festgesetzt; in drei Verfahren wurde Ersatzgeld festgelegt, da Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen fehlten. Diese Vorgehensweise ist in § 16 Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Die Verwendung des Ersatzgeldes wird jährlich in der Drucksache „Bericht über die Verwendung der Ersatzgelder und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“ im Beirat der unteren Naturschutzbehörde und im Ausschuss für Umwelt vorgestellt.
In den letzten 5 Jahren wurde dem Bauleitplanverfahren (Nr. 1223 August-Jung-Weg) eine Ausgleichfläche zugeordnet sowie mehrere Flächen für das Planfeststellungsverfahren L 419, 1. Bauabschnitt aus anderen Stadtteilen. Kompensationsmaßnahmen müssen nicht im Bereich des Stadtbezirkes umgesetzt werden, in dem der Eingriff stattfindet. Bislang war es Ziel, Eingriffe, die im Stadtgebiet Wuppertal stattfinden, auch hier, unabhängig vom Bezirk auszugleichen. Rechtlich möglich ist jedoch auch die Umsetzung außerhalb des Stadtgebietes in einem vom Land vorgegebenen größerem Landschaftraum.

2. Konnten alle erforderlichen Ausgleichsflächen für unseren Bezirk bedient werden?

   Durch einen Ankauf von ca. 5 ha Flächen südlich des Fettenberger Weges konnten über mehrere Jahre Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen umgesetzt werden. Die Flächen wurden sieben Bebauungsplänen zugeordnet. Der letzte Flächenanteil wurde 2019 dem Bebauungsplan Nr. 1196 Kirchhofstr. zugeordnet.

3. In welcher Größe werden derzeit Flächen vorgehalten für den Fall, dass Ausgleichsflächen erforderlich sind?

   Zurzeit sind im Bereich der Bezirksvertretung ca. 10,4 ha Waldflächen für die ökologische Umgestaltung von standortfremden Baumarten vorhanden, die vorwiegend als funktioneller Ausgleich nach Forstrecht vorgesehen sind.
   Weitere vorabgestimmte Ausgleichsflächen für Eingriffe nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind zurzeit im Stadtbezirk nicht vorhanden.

4. Welche sind das konkret?

   Es handelt sich um Flächen im Bereich Falkenberg, Julius-Lucas-Weg, August-Jung-Weg und Teilflächen vom Stübchensberg.

5. Wie werden diese Flächen derzeit gepflegt, damit sie auch den Status „Ausgleichsflächen“ erhalten können?

   Da zurzeit keine Flächen außerhalb von Waldflächen vorabgestimmt vorliegen, sind Pflegemaßnahmen nicht erforderlich.